



PRESSESTELLE



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

03. September 2025 // NR 74/25

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Kulturwissenschaften für den Doktorgrad Dr. phil.

Richtlinie für kumulative Dissertationen an der Fakultät Kulturwissenschaften für den Doktorgrad Dr. phil.

Aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), und § 8 Abs. 3 Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften vom 14. Juni 2023 (Leuphana Gazette Nr. 70/23 vom 20. Juli 2023) hat der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 12. Februar 2025 die Richtlinie zu kumulativen Dissertationen beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Richtlinie gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG am 28. Mai 2025 genehmigt.

ABSCHNITT I

Diese Richtlinie spezifiziert die Anforderungen an eine kumulative Dissertation zur Erlangung des Dr. phil. an der Fakultät Kulturwissenschaften und ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften.

Inhaltsübersicht

§ 1 Bestandteile der kumulativen Dissertation

§ 2 Autor*innenschaft

§ 3 Publikationsstatus

§ 1 Bestandteile einer kumulativen Dissertation

¹Eine kumulative Promotion besteht aus qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier. ²Sie ist so zu gestalten, dass alle Anforderungen aus § 8 Abs. 2 Satz 1 Promotionsordnung uneingeschränkt erfüllt werden. ³Das Rahmenpapier dient der Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte entlang der Fragestellung. ⁴Der Umfang des Rahmenpapier beträgt mindestens 40 Seiten. ⁵Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf vier nicht unterschreiten.

§ 2 Autor*innenschaft

¹Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autor*innenschaft mit anderen Autor*innen geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der*des Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autor*innen bestätigt sein. ²Mindestens zwei der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte müssen in Allein-Autor*innenschaft verfasst sein. ³Maximal einer der drei bestellten Gutachter*innen darf zugleich Ko-Autor*in maximal eines der für die Promotion maßgeblichen Fachartikel bzw. Manuskripte sein, wobei der betroffene Fachartikel veröffentlicht sein muss. ⁴Auf Antrag der*des Promovierenden kann die Promotionskommission vorbehaltlich der Zustimmung der*des Erstgutachter*in in besonders begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von Satz 2 und 3 zulassen.

§ 3 Publikationsstatus

¹Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Begutachtungsausschusses. ²Publikationen ohne Qualitätssicherungsverfahren (z. B. *double blind peer review*) können nur in begründeten Ausnahmefällen

nach vorherigem Beschluss der Promotionskommission akzeptiert werden, wenn die Exzellenz des Publikationsortes anderweitig nachgewiesen werden kann. ³Mindestens zwei Fachartikel bzw. Manuskripte müssen veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

ABSCHNITT II

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion & Satz: Präsidiumsbüro

Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de